



Naturwissenschaftlicher Verein
für Kärnten

A-9020 Klagenfurt Museumgasse 2
Telefon: 050 536 30574 Mail: nwv@ktn.gv.at



A-9560 Feldkirchen, Neckheimstr. 18/3
Tel: 0680 2056507 – Mail: remo.probst@gmx.at

12. RUNDBRIEF – Herbst 2011



Foto: Gebhard Brenner

Der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), hier ein fütterndes Weibchen, wurde zum
Vogel des Jahres 2011 gewählt.

Sehr geehrte Mitglieder der Landesgruppe Kärnten von BirdLife Österreich
und der Fachgruppe Ornithologie des Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten!

Die Vogelkunde ist für viele von uns vor allem eine Beschäftigung in und mit der Natur. Ein wunderschöner Beobachtungstag erfüllt uns mit Freude und ist für so manchen auch Ausgleich zum stressigen Job und zur allgemeinen Hektik dieser Tage. Allerdings ist man bei diesen Aktivitäten - zumeist ohne es genauer zu wissen - zahlreichen gesetzlichen Vorschriften unterworfen, die den Schutz der Natur in unserem Land garantieren sollen.

Immer wieder wird man Zeuge von naturgefährdenden Handlungen und fühlt sich unsicher, was denn nun zu tun sei. Niemand will sich aus Unkenntnis etwa bei Behörden blamieren, aber auf der anderen Seite ist gerade von Naturschützern Courage gegenüber dem Gesetz Zuwiderhandelnden, gefordert. Aus diesem Grunde haben wir beschlossen, diesen Rundbrief dem Kärntner Naturschutzgesetz zu widmen. Eine Auswahl der wichtigsten Bestimmungen ist daher im Anhang zusammengefasst. Wussten Sie, dass in unserem Bundesland neben Schutzgebieten vor allem die Alpinzone, Gletscher, Höhlen und Feuchtgebiete einen besonderen Schutzstatus genießen, es aber auch zahlreiche Bestimmungen für die "freie Landschaft" gibt? Oder wussten Sie, dass wildwachsende Pflanzen (einschließlich Pilze) nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden dürfen und der Lebensraum der Tiere von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen ist? Daraus ergibt sich in einem (nicht nur fiktiven) Beispiel folgende Gesetzeslage: Entfernt ein Fischer für seinen Angelplatz Schilfpflanzen, so liegt offensichtlich ein Verstoß gegen § 17 (Schutz von Pflanzen und Tieren) und auch gegen § 8 (Schutz der Feuchtgebiete) vor. Falls es sich dabei z. B. um den Großen Rohrkolben, als gänzlich geschützte Pflanze handelt, ist zudem eine Verletzung der Bestimmungen nach der Pflanzenschutzverordnung gegeben.

Ornithologischen Gesichtspunkten unterliegen z.B. die Ausführungen zum Höckerschwan und zum Buntspecht, die unter gewissen Umständen lebend gefangen werden dürfen oder der oft heiß umstrittene Teil der Tierartenschutzverordnung, der die Jagd auf den Kormoran regelt.

Im abschließenden Kapitel behandeln wir auch näher das Melden von Verstößen und halten fest, dass ein eigenständiges Einschreiten mit unwägbaren Risiken verbunden ist und unterbleiben sollte! Gegebenenfalls sollte die Polizei oder die Bergwacht kontaktiert werden. Speichern Sie doch die Telefonnummern der beiden Organisationen in Ihrem Mobiltelefon! Uns ist natürlich klar, dass wir hier die Gesetzeslage nur auszugsweise darstellen können und halten auch fest, dass andere Bestimmungen, etwa im Jagdgesetz oder in der Schifffahrtsverordnung, ebenfalls von Relevanz sind.

Dennoch hoffen wir, unseren Mitgliedern mit den Ausführungen in diesem Rundbrief einen leichten Einstieg in die Materie zu ermöglichen und die Aufmerksamkeit für Zuwiderhandlungen in der Natur zu erhöhen. Letztlich liegt es nämlich auch im persönlichen Bereich, für den Erhalt der Natur zu sorgen! Nicht umsonst lautet schon der § 2, Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes: **"Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen"**.

Mit freundlichen Grüßen:

Dr. Josef Feldner, Obmann BirdLife Kärnten & Leiter der Fachgruppe Ornithologie NWV

Mag. Dr. Werner Petutschnig, Stv.-Obmann BirdLife Kärnten

Obstlt. Gerald Malle, Stv.-Obmann BirdLife Kärnten

Mag. Dr. Remo Probst, Geschäftsführer BirdLife Landesgruppe Kärnten

E-Mail Verteiler für Vogelbeobachtungen aus Kärnten

Wenn auch Sie gerne über aktuelle Beobachtungen informiert werden möchten, können wir Sie gerne in den **E-Mail Verteiler** aufnehmen und Sie erhalten dann die aktuellsten Daten aus unserem Bundesland. Für Mitglieder der Landesgruppe Kärnten von BirdLife Österreich und der Fachgruppe Ornithologie des Naturwissenschaftlichen Vereins für Kärnten ist dieses Service kostenlos! Bitte wenden Sie sich dazu an Josef Feldner (jofeldner@aon.at), der diese Verteilung zentral durchführt.

BirdLife Kärnten - Infomaterial

Um **BirdLife Kärnten** auch nach außen hin zu repräsentieren, haben wir eine Reihe von Artikeln erzeugt, welche bei Gerald Malle (Tel.-Nr.: 0680 / 3020 908) erhältlich sind. Das Sortiment wurde 2010 beträchtlich erweitert und auch 2011 kamen zwei weitere Folder hinzu!

Es sind dies ein **Infofolder** (gratis) über die Organisation BirdLife Kärnten, das Bambini-Birding, das Zwergohreulenprojekt und das Raptor Migration Camp und seit 2011 auch eine neue Broschüre über den Habichtskauz sowie die Prioritätenliste der Vögel Kärntens. Die **Aufkleber** sind in zwei Größen (nach wie vor gratis!), mit unserem Logo und dem Zusatz „Landesgruppe Kärnten“, für Auslandsreisende auch in englischer Sprache, erhältlich. Letztere wurden von unseren Vereinsmitgliedern schon über die halbe Welt verteilt - Israel, Kasachstan, Kanada, Helgoland, Polen, Irland, Marokko, Uganda, Äthiopien, Tansania und Island zählen dazu! Darüber hinaus hat jedes BirdLife-Kärntenmitglied die Möglichkeit, seine persönliche BirdLife-**Visitenkarte gratis** zu bestellen!

Seit 2010 gibt es darüber hinaus das Vereinslogo und den Schriftzug von BirdLife Kärnten auch als **Stoffaufnäher** mit oder ohne Klettband. Damit soll die Mitarbeit bei diversen Projekten zukünftig auch sichtbar gemacht werden (z. B. beim Raptor Migration Camp und beim Projekt Zwergohreule). Diese Aufnäher kosten 5,- €, die Schriftzüge 2,- € und können zukünftig über Gerald Malle besorgt werden. Bernhard Huber hat die Aufgabe übernommen über eine Firma in Treffling die Nachbeschaffung zu übernehmen.



Mag. Dr. Remo PROBST
Geschäftsführer

Dr. G.H. Neckheimstraße 18/3
A-9560 Feldkirchen

mobil: 0680 /205 6507
homepage: www.birdlife.at/kaernten

Landesgruppe KÄRNTEN
e-mail: remo.probst@gmx.at
0650/247 3543



Informationsmaterial
von BirdLife Kärnten, Beispiele:
Ziele unserer Landesgruppe, das Habichtskauzprojekt und eine Visitenkarte

E-Mail Adressen gesucht

Leider haben wir noch immer von vielen Mitgliedern keine E-Mail Adresse. Dies würde unsere Arbeit wesentlich erleichtern, vor allem dann, wenn es unvorhergesehene Änderungen im Programm oder bei Exkursionen gibt. Des Weiteren könnten wir Sie sehr rasch über mögliche wichtige vereinsinterne Ereignisse informieren. Wir würden Sie daher bitten, uns Ihre aktuelle E-Mail Adresse per Mail an jofeldner@aon.at zu schicken.



Foto: Bernhard Huber

Die Wahl des Gartenrotschwanzes zum Vogel des Jahres 2011 soll auf folgende Gefährdungsfaktoren hinweisen: Verschwinden alter halboffener Laubwälder und den ähnlich strukturierten Streuobstwiesen mit ihren alten Obstbäumen in den Brutgebieten sowie Gefährdung auf den Rastplätzen und in den Überwinterungsquartieren dieses Langstreckenziehers durch Dürreperioden und Pestizideinsatz.

Vogel des Jahres 2011 – der Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) von Gerald Malle

Als Artbearbeiter des Gartenrotschwanzes (*Phoenicurus phoenicurus*) in der Kärntner Avifauna ist es mir ein besonderes Anliegen auf die aktuellen Bedrohungen dieser Vogelart im vorliegenden Rundbrief kurz einzugehen.

Die Wahl zum Vogel des Jahres soll ja auf besondere Gefährdungsfaktoren aufmerksam machen, denen auch scheinbar häufig vorkommende Arten in unserer modernen Welt ausgesetzt sind. Ein Abnehmen in den Beständen wird vielfach erst spät – manchmal zu spät – erkannt und Schutzmaßnahmen greifen dann sehr oft nicht mehr. Ein regionales Verschwinden der Art ist die Folge davon. Hier sei mir noch ein Hinweis auf eine andere Kärntner Brutvogelart gestattet, die dieses Schicksal vor unseren Augen in Kürze ereilen könnte – den Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Umso wichtiger ist es rechtzeitig auf mögliche Rückgänge aufmerksam zu machen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dazu ist es notwendig auf die Lebensraumbedürfnisse der Art einzugehen und geeignete Managementmaßnahmen einzuleiten, um den jeweiligen Artansprüchen gerecht zu werden. Einige Vogelarten können sich an geänderte Lebensräume anpassen, aber anderen wiederum gelingt dies nicht oder nur sehr schlecht. Auch das ursprüngliche Habitat des Gartenrotschwanzes sah anders aus als in der heutigen Zeit. So war er einst ein Bewohner von lichten Laubwäldern und halboffenen Baumgruppen, wo er eine reichhaltige Insektennahrung vorfand und in denen Höhlen zur Anlage seines Nestes vorhanden waren.

Diesen Lebensraumansprüchen kamen die alten Streuobstwiesen ebenfalls sehr nahe und daher konnte die Art auch die Nähe des Menschen ausnutzen und diese meist beweideten Bereiche in der Nähe von Gehöften für sich nutzen. Wie wir auch beim Projekt Zwergohrreule (*Otus scops*) immer wieder leidvoll erfahren, fallen diese alten Obstbaumkulturen immer öfter der Motorsäge zum Opfer, da die Obsternte von Hand sehr mühevoll ist, heimisches Obst einen immer schlechteren Marktwert erreicht und die Nutzung von heimischen Obstprodukten durch den weltweiten Handel und der damit florierenden Konsumation exotischer Produkte immer uninteressanter wird. Vielleicht erfolgt durch eine Erhöhung der

Transportkosten und durch ein bewussteres Umgehen mit wertvollen naturbelassenen Flächen in den Ursprungsländern einmal eine Umkehr und heimisches Obst gewinnt wieder an Stellenwert. Diese Trendwende würde auch vielen anderen heimischen Insektenfressern helfen und ihre Bestände könnten sich wieder stabilisieren. Insofern ist also der Gartenrotschwanz als Indikatorart für unsere vielfältige, artenreiche Kulturlandschaft anzusehen, deren extensive Bewirtschaftung mit hoher Priorität förderungswürdig wäre und unser traditionelles Umfeld (=Umwelt) bewahren würde.

Zurzeit sind österreichweit durchaus unterschiedliche Bestandsentwicklungen feststellbar (vgl. auch E. KARNER-RANNER in Vogelschutz in Österreich Nr. 30, Mai 2011), auf die daher hier nicht näher eingegangen wird. Es wäre jedoch falsch die negativen Bestandstrends, die mehr oder weniger ganz Europa umfassen, nur auf Erklärungen in Bezug auf die Situation in den Brutgebieten zurück zu führen. Als Langstreckenzieher unter unseren Singvögeln spielen natürlich auch die Verhältnisse auf den Zugstrecken und mehr noch in den Winterquartieren eine entscheidende Rolle. Dürreperioden in der Sahelzone haben hier bereits Auswirkungen auf unseren Brutbestand gehabt und somit könnten auch die Folgen der Klimaerwärmung wesentliche Ausfälle zukünftig bewirken.

Der Gartenrotschwanz verdient daher die volle Aufmerksamkeit des Vogelschutzes, da dieses Kleinod unserer Kulturlandschaft und Gärten auch in Zukunft seinen Platz im Kärntner Verbreitungsgebiet innehaben sollte.



Fotos: Christa Brunner

Im Herbst tragen diesjährige Jungvögel ein matter gefärbtes Kleid und kommen am Zug in Höhenlagen vor, wo man sie nicht erwartet. So konnte ein ziehendes Männchen sogar über der Baumgrenze bei einer alpinen Hütte auf 2100 m Seehöhe beobachtet werden.



Fotos: Gebhard Brenner

Fütterndes Männchen im Prachtkleid (links) und ebenfalls fütterndes Weibchen des gleichen Brutpaares (rechts). Die Nahrung des Gartenrotschwanzes beinhaltet vor allem Insekten und Spinnentiere. Die Nahrungsaufnahme erfolgt häufig am Boden und in Sträuchern. Hier kann er dann sehr gut beobachtet werden, wie er auf Sitzwarten auf seine Gelegenheit wartet Beute zu machen.

Bartgeier brütet erfolgreich in Österreich, Brutversuch in Kärnten

Quelle: Bartgeier Newsletter 32

Für Alle, die den Bartgeier Newsletter nicht regelmäßig erhalten, soll hier in zusammengefasster Form über das Brutpaar in Salzburg berichtet werden, wo ja 2010 die erste erfolgreiche österreichische Brut stattfand. Beim Männchen handelt es sich wie im Vorjahr nach wie vor um „Andreas Hofer“. Das Weibchen stammt ebenfalls aus dem Alpenzoo Innsbruck, allerdings kann aufgrund der Genetik leider nicht klar zwischen den vier Schwestern „Ellen, Fritz, Alexa und Colleen“ unterschieden werden. Auch der heuer erbrütete junge Wildvogel entwickelte sich sehr gut und kam zum Ausfliegen. Der Horst war im Unterschied zum letzten Jahr sehr entlegen und gut verborgen. Auch der letztjährige Jungvogel, der einjährige „Kruml“, wird immer wieder in den Hohen Tauern gesichtet. Auch andere freigelassene Vögel wurden immer wieder beobachtet.

Nicht so gut verlief der Brutversuch des Kärntner Brutpaares, bei dem wenige Tage nach dem Schlupf der Junggeier verendete. Bei den Altvögeln zeigte die genetische Analyse der Federn das gleiche Ergebnis wie letztes Jahr. Es handelt sich um das Weibchen „Ambo“ und Männchen „Hubertus 2“. Mallnitz ist weiter fest unter Kontrolle des Jungpaares „Pinzgarus“ und „Doraja“. Dieses Gebiet wird auch regelmäßig vom letztjährigen Salzburger Wildvogel „Kruml“ befliegen. Das konnte mehrmals, unter anderem auch von Teilnehmern eines Nationalparkseminars im Mallnitzer Tauerntal, bestätigt werden. Im oberen Mölltal werden gelegentlich „Tschadin“ sowie die Rauriser Altvögel beobachtet. Das ist insofern von großem Interesse für den Bartgeierschutz im speziellen und für den Vogelschutz allgemein, als dass die Gemeinde Heiligenblut die Errichtung von zwei bis drei Windkraftanlagen im Bereich des Fallbichls plant. Hier könnte direkter Vogelschlag gravierende Auswirkungen auf das Wiederansiedlungsprojekt haben und diese ambitionierten Ziele sogar ganz gefährden.



Foto: Monika Pirker

Nach vielen Jahren der Abwesenheit ist der Bartgeier wieder Brutvogel in Österreich. Auch bei uns in Kärnten besteht die Hoffnung auf eine erfolgreiche Brut – vielleicht im Jahr 2012 ?

Exoten unter uns: Erstbeobachtung der Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) in Kärnten von Dr. Werner Petutschnig

Die Nilgans gehört zur afrikanischen Vogelfauna. Ausgehend von den Benelux-Staaten hat sich eine freilebende Population in Nordeuropa etabliert. So leben z.B. heute ca. 8.000 Brutpaare in Deutschland.

In den letzten Jahren gab es zunehmende Beobachtungen dieser wildlebenden Nilgänse in anderen Bundesländern. Im Oktober 2009 war bereits eine Nilgans (Gefangenschaftsflüchtling mit Züchterring, siehe Carinthia II/1, 2010) an einem kleinen Teich bei Klagenfurt zu sehen. Am 20. September 2011 kam es zum ersten Nachweis eines Exemplares aus der wildlebenden Population (vorbehaltlich der Einstufung durch die AFK). Der Vogel hatte eine hohe Fluchtdistanz, war unberingt und hielt sich nur für einen Tag in der Wellersdorfer Bucht am Draustausee Ferlach auf.



Foto: Hermann Pirker

Am 20. September 2011 gelang die Erstbeobachtung einer Nilgans in Kärnten, die auf die freilebende europäische Population zurückzuführen ist.

Exkursionen



Foto: Siegfried Wagner

Immer wieder werden bei unseren Exkursionen interessante Beobachtungen gemacht und auch die Kontakte im Verein werden wieder belebt.

Samstag, 25. Februar 2012: Zum Mauerläufer und Uhu

TREFFPUNKT: Großer Parkplatz beim Kanzianiberg in Finkenstein, 15:00 Uhr

FÜHRUNG: Siegfried Wagner

Samstag, 24. März 2012: Busexkursion zum NSG Isola della Cona an der Oberen Adria. Anmeldung erforderlich (Ingrid Wiedner, Tel. 050/536 30574)

TREFFPUNKT: Klagenfurt und Villach wird bei Anmeldung bekannt gegeben

FÜHRUNG: Dr. Josef Feldner & Siegfried Wagner

Samstag 17. März 2012 (bei Schlechtwetter **Samstag 31. März 2012**): **Der Eisvogel in Kärnten** – durch die Dynamik im Lebensraum des Eisvogels kommt es regelmäßig zu Veränderungen im Bereich der Bruthöhlenwände dieser Vogelart. Durch kleinere Eingriffe können vor allem im Bereich potentieller Brutwände, diese wieder attraktiv für die Anlage von Nisthöhlen gemacht werden. Mit Hilfe Ihrer tatkräftigen Unterstützung wollen wir einige Brutwände für die kommende Saison wieder „Eisvogelgerecht“ verbessern. Halbtags.

ANMELDUNG ZUR MITARBEIT: bei Dr. Werner Petutschnig, Tel. 0664/80 536 18246

Samstag, 28. April 2012: Exkursion ins Finkensteiner Moor, TREFFPUNKT: Sparmarkt beim Seeabfluss, 07:30 Uhr, FÜHRUNG: Siegfried Wagner & Dr. Josef Feldner

Monatstreffen

Achtung: Auf Grund der Ergebnisse der Fragebogenumfrage werden wir auch 2011/12 die Orte für die Vorträge über ganz Kärnten streuen (dzt. Klagenfurt, Villach & Griffen), um für alle Vereinsmitglieder und Interessierten eine ähnliche Chance der Erreichbarkeit zu gewährleisten. Das hat zur Folge, dass man nicht mehr einfach vom Vortragsort „Vereinslokal Funderstraße“ ausgehen kann, sondern sich für den jeweiligen Termin (hier) informieren muss! Die Beginnzeit bleibt aber immer **18:00 Uhr!**

7. November 2011: Gerald Malle – Das Zwergohreulenprojekt in der Carnica-Region – ein Zwischenstand, PPT. ORT: GH Moser Maria Gail

9. Jänner 2012: Siegfried Wagner – Zur Siedlungsdichte der Vogelwelt im Finkensteiner Moor 2011, PPT sowie Vorbesprechung Internationale Wasservogelzählung (IWVZ) 2012. ORT: Vereinslokal NWV Klagenfurt.



6. Februar 2012: Dr. Werner Petutschnig, Siegfried Wagner & Gerald Malle – Ergebnisse der IWVZ 2012, PPT. ORT: Vereinslokal Klagenfurt.

5. März 2012: Mag. Monika Pirker – Zur Ökologie der Vögel im Gebirge, PPT. ORT: GH Mochoritsch (Griffenrast) neben der Autobahnabfahrt in Griffen.

Vorankündigung März 2012: Gerald Malle & Ernst Modritsch – Artenschutzprojekt Zwergohreule, PPT. ORT: Vortrag in den Gemeinden Rosegg & St. Magarethen im Rosental (genauer Termin wird noch bekanntgegeben).

2. April 2012: David Petutschnig – Raptor Migration Camp, ORT: Vereinslokal NWV Klagenfurt.

28. April 2012: Jahreshauptversammlung von BirdLife Österreich, Landesgruppe Kärnten: Prof. Heiner Bergmann: Vogelstimmen, mit nahegelegener Exkursion, ORT: Tagung GH Zollner.

NWV-Fachgruppentagung Ornithologie, 22. Oktober

Die Tagung wird am SA, 22. Oktober 2011, 14:30 Uhr, in der Pädagogischen Hochschule in Klagenfurt, Waidmannsdorf, stattfinden. Achtung: Unsere Fachgruppentagung wurde vorverlegt – um die Anreise von interessierten Mitgliedern über größere Entfernungen weniger abhängig von winterlichen Wetterverhältnissen zu machen – und findet ab heuer nicht mehr am letzten Novemberwochenende statt!



Vortrag Konrad Edelbacher:

Im 19. und 20. Jahrhundert brachen die Bestände des Kaiseradlers in Zentral- und Südosteuropa zusammen. Erst Ende des 20. Jahrhunderts konnte sich die Art aufgrund intensiver Schutzmaßnahmen wieder erholen. In Österreich erfolgte im Zuge dieser Bestandserholung erst wieder 1999 die erste erfolgreiche Brut des Kaiseradlers knapp 200 Jahre nach seinem Aussterben. Seit diesem Zeitpunkt ist die Entwicklung des Brutbestandes

äußerst erfreulich, selbst wenn die Gefahren für die Adler vor allem durch direkte menschliche Einflüsse (Abschuss, Vergiftung, Aushorstung, Stromschlag an Mittelspannungsleitungen etc.) keineswegs gebannt sind. Der Vortrag versucht, die Rückkehr der imposanten Steppenvögel nach Mitteleuropa – mit Schwerpunkt Österreich – nachzuzeichnen.

Vortrag Ernst Albegger:

Marokko ist für den Ornithologen zweifellos eines der außergewöhnlichsten Länder der Westpaläarktis. Die große Vielfalt an Habitaten beherbergt zahlreiche mediterrane und nordafrikanische Vogelspezialitäten, darunter auch den vom Aussterben bedrohten Waldkrähe. Seit wenigen Jahren dringen Vogelbegeisterte auch abseits der üblichen "Nord- und Südroute" in die wenig durchforschte Westsahara vor, die noch so manche Überraschung zu bieten und Marokkos Beliebtheit noch mehr gesteigert hat.

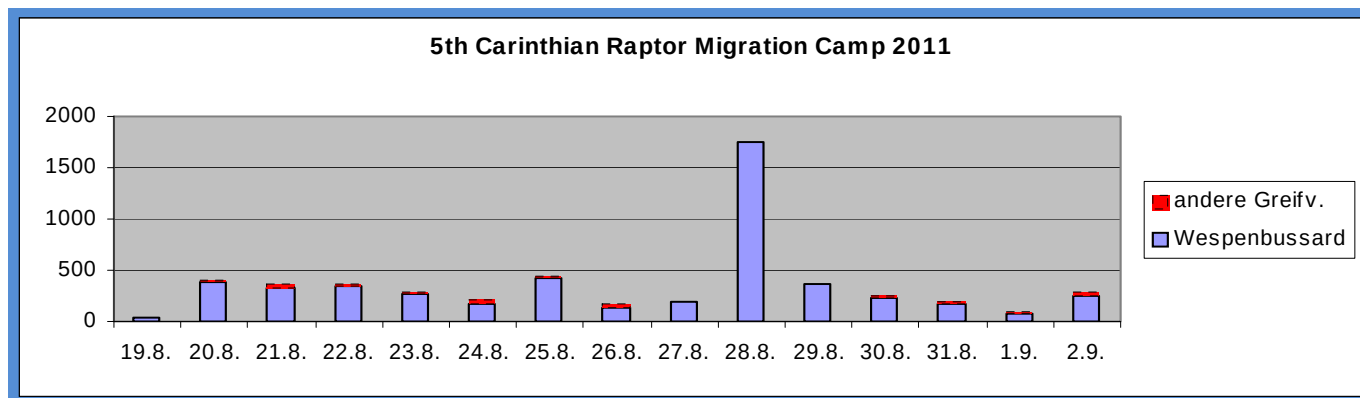


5th Carinthian Raptor Migration Camp – Rückblick von David Petutschnig & Dr. Remo Probst

Das fünfte Greifvogelcamp wurde vom 19. – 28. August 2011 in Arnoldstein-Oberstoßau abgehalten. Den Höhepunkt bildete dabei mit 1.742 Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) der offizielle Abschlusstag am 28. August, was auch die bisherige österreichische Höchstanzahl von durchziehenden Wespenbussarden an einem Tag repräsentiert. Das ist auf besondere Umstände zurückzuführen. Einerseits führten heftige Gewitter zu einem Zugstau und das daran anschließende Schönwetter bewirkte den Weiterzug der rastenden Greifvögel, andererseits beteiligten sich ca. 50 anwesende Personen an der Zählung und somit konnte eine fast lückenlose Abdeckung und Beobachtungszeit erreicht werden.



Insgesamt konnte 2011 mit 5.145 ziehend beobachteten Wespenbussarden (*Pernis apivorus*) innerhalb von 15 Tagen ein neuer Camp-Rekord erbracht werden. Des Weiteren konnten 127 Rohrweihen (*Circus aeruginosus*), 104 Mäusebussarde (*Buteo buteo*) und bemerkenswerte 27 Schwarzmilane (*Milvus migrans*) festgestellt werden. Ebenso bemerkenswert sind auch die Beobachtungen eines Zwergadlers (*Aquila pennata*; helle Morphe), einer Schmarotzerraubmöwe (*Stercorarius parasiticus*) und einer weiteren Raubmöwe, die leider aufgrund schlechter Sichtverhältnisse nicht näher bestimmt werden konnte.



Einige Impressionen von unseren Camp-Fotografen, die 2011 aufgenommen wurden.



Remo Probst bei der offiziellen Eröffnung am Samstag



Auch heuer wieder sehr großes Medieninteresse mit Einschaltungen im Rundfunk und in den Zeitungen



Ernst Albegger konnte bei der Camperöffnung den neuen Band des „Elanus“ vorstellen



Unterstützung vom Nationalpark Hohe Tauern erhielten wir heuer in Person von Sascha Ziehe

Erstbeobachtung für Kärnten: Steppenkiebitz (*Vanellus gregarius*) von Gerald Malle

Günther Bierbaumer gelang am 2. April 2011 bei seinen Beobachtungsfahrten im Zuge des Kiebitzprojektes im Zollfeld beim Herzogstuhl unter einem rastenden Kiebitztrupp von ca. 60 Vögeln der Nachweis eines Steppenkiebitzes (*Vanellus gregarius*). Dabei handelt es sich um den Erstnachweis dieser seltenen östlichen Art in Kärnten. Es gelang dann durch die zahlreich angereisten Vogelbeobachter auch das eine und andere tolle Belegfoto zu machen. Auch am 3. April 2011 war der Vogel noch anwesend und so hatten auch Birder aus anderen Bundesländern die Möglichkeit diese äußerst seltene Art zu sehen. Der Steppenkiebitz ist einer der wenigen westpaläarktischen Vogelarten, der weltweit als gefährdet eingestuft wird und einen Brutbestand von nur mehr 200 bis 600 Brutpaare aufweist. In Mitteleuropa kommt es zwar selten, aber inzwischen doch alljährlich zu ein bis zwei Beobachtungen dieser Art. Seinen Heimzug aus den Winterquartieren tritt er ab Februar an und dieser kann dann bis in den April hinein andauern. In dieses Schema passt daher auch sehr gut die Erstbeobachtung der Art für unser Bundesland.

Erstbrut in Kärnten: Kolbenente (*Netta rufina*) von Johann Bartas

Am Vormittag des 28. Juni 2011 konnte Johann Bartas bei einem Beobachtungsgang im Bereich des Draustaus Rosegg, bei der Wehranlage St. Martin, ein Kolbenentenweibchen mit drei Jungtieren, die ca. ein bis zwei Wochen alt waren, beobachten. Am Nachmittag desselben Tages gelang Siegfried Wagner nur mehr der Nachweis von zwei Jungtieren. Es handelt sich bei diesen Beobachtungen um den ersten Brutnachweis dieser Wasservogelart in Kärnten. In den darauffolgenden Wochen erfolgte eine regelmäßige Kontrolle dieses jungenführenden Weibchens und die beiden überlebenden Jungtiere wurden schließlich erwachsen und konnten am 30. Juli 2011 von Johann Bartas noch einmal fotografiert werden.



Rückblick: Workshop zur Strategie von BirdLife Kärnten von Gerald Malle

Am **6. Juni 2011** im Gasthof Moser in Maria Gail fand statt des üblichen Monatstreffens ein kurzer Workshop zur Entwicklung und Ausrichtung der BirdLife Landesgruppe Kärnten statt. Bereits zu Beginn war durch die nur sehr geringe Teilnehmeranzahl, es kamen neben den Vorstandsmitgliedern nur eine Handvoll treue Mitglieder, klar, dass Fragestellungen an diesem Abend nicht umfassend bearbeitet werden konnten. Es ging ja um die Ergebnisse des Strategiepapiers von BirdLife Österreich und die weitere Umsetzung auf Landesebene, die durch Mitglieder unseres Vereins abgedeckt werden sollten. Die wichtigsten Ergebnisse sollen zu den vier Strategiesäulen trotzdem kurz dargestellt werden und allen Unverdorrenen, die dabei mitgewirkt haben sei aufrichtiger Dank ausgesprochen, da die Entscheidungsfindung zu bestimmten Themen im Vorstand wieder leichter vonstatten gehen kann.

1.Säule: Artenschutz

Diesem Ziel wurden **33 Aktionen** des Vereins zugeordnet.

Zu verbessern wäre noch die Artenerkennung, u.U. Profis einladen. Die Bemühungen die Lebensräume und damit auch die Arten zu erhalten sollten weiter intensiviert werden, um für die nachkommenden Generationen ebenfalls das jetzige Arteninventar zu sichern. Die Zusammenarbeit mit anderen NGOs sollte dabei forciert werden. Die neu ausgearbeitete Prioritätenliste sollte dabei eine zentrale Rolle spielen.

3.Säule: Lebensraumschutz und Nachhaltigkeit

Diesem Ziel wurden **49 Aktionen** des Vereins zugeordnet.

Der Lebensraumschutz nimmt eine zentrale Stellung bei unseren Vereinstätigkeiten ein und dient als Basis für Ziel 1, den Artenschutz. Die vogelkundlichen Interessen sollten dabei aufgrund der Zeigerarten in der Vogelwelt im Vordergrund stehen, um die Wichtigkeit eines Raumes in vogelkundlicher Sicht zu bewerten. Weitere Aktionstage könnten hier viel bewirken (z.B. Schaffung von Eisvogelbrutwänden durch die Wasservogelzähler).

2.Säule: Schutzgebiete

Diesem Ziel wurden **34 Aktionen** des Vereins zugeordnet.

Hier sollten natürlich noch Gebiete in Angriff genommen werden, die es Wert wären einen Schutzstatus zu erhalten, wie z.B. die Karawanken und Karnischen Alpen sowie der Sattnitzzug. Eine entsprechend aktuelle Datenbank dient dazu als Grundlage, daher ist diese auch ständig zu erweitern, bzw. sollten auch Beobachter vor Ort vermehrt gefunden werden. Vor allem hier sollten neue junge Mitglieder gewonnen werden, die diese Aufgaben übernehmen könnten.

4.Säule: Bewusstseinsbildung und ÖA

Diesem Ziel wurden **69 Aktionen** des Vereins zugeordnet.

Von dieser Arbeitsgruppe wurde hervorgehoben, dass die Aktivitäten für die Kinder- und Jugendarbeit zu intensivieren wären, das aber von einem professionellen, sprich nicht ehrenamtlichen Mitglied erledigt werden sollte (z.B. von Wien aus, oder besser natürlich aus dem eigenen Bundesland). Die Medienarbeit sollte auch alle Altersstufen erreichen. Von dieser Arbeitsgruppe wurde auch festgestellt, dass die Nichtanwesenheit des Großteils unserer Vereinsmitglieder eine Antwort darstellt.

Bitte wieder mitmachen: Stunde der Wintervögel am 6. Jänner 2012 und Internationale Wasservogelzählung (IWVZ) am 15. Jänner 2012

Die im Jahr 2011 erstmals österreichweit durchgeführte Stunde der Wintervögel war ein voller Erfolg. Auch im Jänner 2012 bittet Helmut Kräuter, der in Kärnten die Organisation dieser Zählung übernommen hat, wieder um möglichst zahlreiche Beteiligung und die Mithilfe möglichst vieler Vereinsmitglieder und natürlich auch aller anderen interessierten Personen bei der Zählung unserer Futterhausbesucher. Ebenso rufen Werner Petutschnig und Siegfried Wagner wieder alle Teilnehmer der IWVZ auf, auch im Jänner 2012 wieder ihre Zählabschnitte in Kärnten zu übernehmen. Bereits jetzt vielen Dank für die Mitarbeit und bitte auch den Aufruf zum Probelauf der Kormoran-Schlafplatzzählung 2012 beachten!!



Foto: Alexander Sitte

Großen Medienanklang fand die österreichweite Wintervogelzählung von BirdLife Österreich.

Tätigkeiten unserer Mitglieder und Danksagung

- Im Rahmen des diesjährigen 5. Greifvogel-Camps haben wieder zahlreiche Mitglieder durch ihre Mitarbeit für den Erfolg der Veranstaltung gesorgt. Die Gesamtleitung der Campveranstaltung oblag Remo Probst, dem hier besonderer Dank ausgesprochen werden muss. Beim Aufbau der Camp-Infrastruktur halfen so wie jedes Jahr Helmut Kräuter, Bernhard Huber, Ulrich Mößlacher und Gerald und Alexander Malle. Während des Camps sorgten Käthe und Peter Schroll für eine tolle Mitgliederwerbung und waren zusätzlich mit Grillmeister Werner Petutschnig, auch noch für die Abschlussveranstaltung verantwortlich. Bei den Beobachtungen auf den Pässen waren die Teams um Josef Feldner, Siegfried Wagner, Gerald Malle, Günther Bierbaumer, Christa Brunner und Gebhard Brenner im Einsatz. Wir möchten auch ganz besonders David Petutschnig danken, der den extrem heißen Witterungsbedingungen in Arnoldstein trotzte. Vielen Dank auch an unsere Projektpartner, Swarovski Optik und dem Naturpark Dobratsch sowie Markus Jais für seinen Vortrag über die Gefährdungsursachen der Greifvögel. Unser besonderer Dank gilt ferner dem Ehepaar Christa & Wilfried Pfeifhofer (Obmann BirdLife Steiermark) und Sascha Ziehe (Nationalpark Hohe Tauern), die ganztägig vom Camp aus beobachteten. Ebenso möchten wir Bernhard Huber und Ulrich Lindinger für die Parallelbeobachtungen am Dobratsch danken.
- Durch eine fachlich ornithologische Einschätzung des Geschäftsführers, Remo Probst, wurde die Entscheidung der Nicht-Errichtung von Windkraftträgern im Bereich des Wurtenspeichers in den Hohen Tauern maßgeblich mitbestimmt.
- Hr. Remo Probst hat in Kooperation mit Hrn. Klaus Kleinegger (Naturschutzabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung) nach dem Abriss des Zollamtsgebäudes in Arnoldstein für zahlreiche Ersatz-Mehlschwalbennester an den Brücken und Gebäuden der Umgebung gesorgt.



Foto: Remo Probst

Das Bild zeigt die angebrachten Kunstnester auf der Autobahnbrücke als Ersatzmaßnahme.

- An dieser Stelle möchten wir uns auch in diesem Jahr bei allen Exkursionsleitern und Vortragenden bedanken, die uns unermüdlich, unentgeltlich und auf hohem Niveau über die Vogelwelt Kärntens und zuweilen auch darüber hinaus informiert haben!
- Am 19. Mai 2011 vertrat Gerald Malle die Landesgruppe Kärnten von BirdLife Österreich in der Wirtschaftskammer in Klagenfurt beim Stakeholder-Roundtable des Forums Rohstoffe. Dabei ging es unter dem Titel „Die ökologische Nachhaltigkeit für Rohstoffe gewinnende Unternehmen“ um die Sicherstellung von nachhaltigen Renaturierungen während und nach dem Abbau, den Umgang mit Flächenbedarf rohstoffabbauender Unternehmen, Genehmigungsverfahren und die Schaffung ökologischer Nischen und Inselhabitate. Grundtenor von allen war, dass weniger eigentlich für die Natur ein Mehr bedeutet. Gemeint war damit, dass aufwändige alte Rekultivierungspläne oft nicht zielführend sind und mit den gleichen Mitteln, sinnvoll und längerfristig eingesetzt, für die Natur wertvollere Kleinlebensräume und Trittsteinbiotope geschaffen werden könnten. Eine konsequente Weiterverfolgung dieser Ideen wären auch seitens des Naturschutzes sehr zu begrüßen und wünschenswert.
- Am 27. Mai 2011 wurde der oftbesuchte Bird-Watching-Punkt in Selkach feierlich eröffnet, Monika Pirker, Kurt Buschenreiter, Siegfried Wagner und Gerald Malle errichteten dabei einen Vogelbeobachtungspunkt der auch von Angehörigen des ORF und von der Antenne Kärnten aufgesucht wurde. Vom größten Land-Art Projekt Europas, das in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen hier an der Drau entstand, wurde auch in den Medien berichtet.



- Am 31. August 2011 nahm Siegfried Wagner an einer Besprechung im Rosental teil, in der es darum ging gemeinsam mit den Umweltfreunden Rosental und der Arge NATURSCHUTZ ein Schwalbenprojekt auf die Beine zu stellen. Weitere Gespräche sollen folgen, sodass im Jahr 2012 mit den ersten Maßnahmen zur Bestandsstützung von Rauch- und Mehlschwalben in einer Probegemeinde des Rosentales begonnen werden kann.

- Im heurigen Jahr wurden von Monika und Hermann Pirker drei Mehlschwalben-Jungvögel, die aus dem Nest gefallen waren als Pfleglinge übernommen und nach einer Gesundheitskontrolle anderen Mehlschwalben als Leiheltern wieder untergesetzt. Alle drei wurden sofort weitergefüttert und konnten flügge den Flug ins Mehlschwalbenleben antreten.



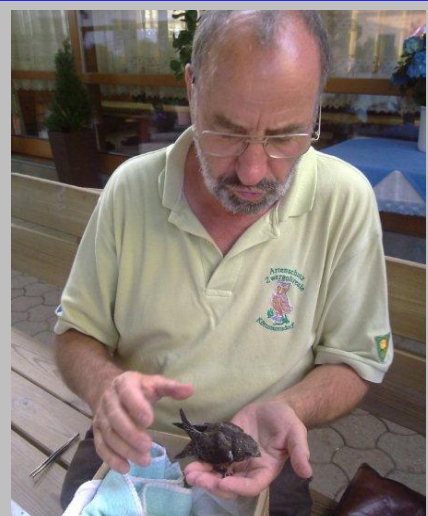
Die beste Methode aufgefundene Jungvögel möglichst natürlich groß werden zu lassen besteht darin, sie anderen Mehlschwalbeneltern unterzububeln und durch diese weiterfüttern zu lassen. So können sie das natürliche Verhalten problemlos erlernen und flügge werden. Zu beachten ist natürlich, dass sie

- nicht verletzt oder krank sind, ein erfahrener Tierarzt sollte sie also untersuchen,
- das Nest in das sie gesetzt werden ungefähr gleich alte Jungvögel beinhaltet und
- sie einzeln in verschiedene Nester kommen, um eine Überforderung der Altvögel zu vermeiden.

Fotos: Hermann Pirker

- Einen viel größeren Aufwand hatten Monika und Hermann Pirker mit der Pflege eines jungen Mauerseglers, der ihnen ebenfalls übergeben wurde. Er erhielt den Namen „Piepsi“ und war somit der ständige Begleiter der Beiden in den Frühjahrstagen und auch beim Monatstreffen unseres Vereines mit dem Motto „Vögel im Biergarten“, was diesmal ja wortwörtlich zutraf. Da das Aufpäppeln eines Mauerseglers recht aufwändig ist und ständig frische Fliegen gefangen und verfüttert werden mussten, ist den Pflegeeltern ganz besonderer Dank auszusprechen. Anfangs musste durch einen Imker noch mit Drohnenlarven ausgeholfen werden. In weiterer Folge trainierte der Jungvogel an Baumrinden die Flügelmuskulatur und schließlich konnte Piepsi Ende Juni erfolgreich in die Freiheit entlassen werden.

Foto: Elke Steinberger



Piepsi bei der Fütterung bei „Papa“ Hermann

- Arbeitsgruppe von BirdLife Kärnten am 15. Mai 2011 im Tipiland: Christa und Alfred Brunner, Josef Feldner, Siegfried Wagner, Stefan Auböck, Werner Sturm und Alexander Sitte, sowie die Familien Jasbinschek und Malle halfen mit, die Anlage für die Sommersaison wieder fit zu machen. Neben dem Bambini-Birding unserer beiden Vereine besuchten ca. 120 Kinder im Rahmen ihrer Klassenausflüge unsere Naturerlebnisstation und konnten mit dem eigenen Beobachtungs-Drauboot die Natur rund um die Guntschacher Au genießen.



Foto: Renate Malle

Vorbereitungsarbeiten für das Bambini-Birding, v.l.n.r: A. Sitte, W. Sturm, S. Auböck, S. Wagner, J. Feldner, C. & A. Brunner (nicht im Bild: Fam. Jasbinschek und Malle) für das leibliche Wohlergehen nach getaner Arbeit sorgte E. Modritsch.

- Am 23. Sep. 2011 konnten Monika Pirker und Gerald Malle beim Weltflusstag, der weltweit und somit erstmals auch in Kärnten stattfand, die Landesgruppe präsentieren und interessierten Schülern von St. Jakob so manche Vogelart in der Selkacher Draubucht näherbringen. Das führte schließlich zu einem Beitrag in der ORF-Sendung „Kärnten heute“ und trug weiter zur Bekanntheit unseres Vereines in der Kärntner Bevölkerung bei. Der Weltflusstag fand auch in anderen Ländern wie Indien, Russland, Kanada und in den USA statt und soll ab nun jedes Jahr wiederholt werden. Er endet immer mit einer Reinigungsaktion der Kinder am jeweiligen Flussabschnitt.



Bewerbung des Weltflusstages an der Drau bei Selkach, wo die Landesgruppe von BirdLife Kärnten auf Einladung des Büros „arco“ vertreten war.

Quelle: arco GmbH

- Am 1. Oktober 2011 fand in Wernberg als Abschlussveranstaltung des Kinderprogramms aller Fachgruppen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Kärnten ein Kindertag mit dem Motto: „Der Wald hat 1000 Augen“ statt. Er wurde von Carmen Hebein professionell organisiert und war für Eltern, Lehrer und vor allem für die Kinder ein Highlight des Vereinsjahres.



Foto: Hermann Pirker

Pflege einer Sumpfohreule von Bernhard Huber

Am 6. Oktober 2010 wurde von Familie Untermoser in Obermillstatt ein komplett entkräftetes Exemplar einer Sumpfohreule aufgefunden. Nach Rücksprache mit unseren Oberkärntner Mitgliedern, wurde die Eule dann in die Greifvogelstation Landskron gebracht und dort von Franz Schüttelkopf wieder gesund gepflegt, obwohl sie zuerst vor Schwäche nicht einmal mehr sitzen konnte. Anfang dieses Jahres stand nun die Freilassung vor der Tür und stellte uns vor das Problem der Auswilderung. Mit nicht ganz unbeträchtlichem Aufwand wurde in der Nähe des Fundortes an einem ruhigen Ort eine Auswilderungsvoliere gebaut. Der Vogel nahm die angebotene Mäusenahrung problemlos an und konnte dann am 20. März 2011 wieder in die Freiheit entlassen werden.

Ein seltener Gastvogel Kärntens: Sumpfohreule (*Asio flammeus*)



Fotos: Bernhard Huber

Der Fürsorge der Adlerwarte Landskron und der fachgerechten Vorbereitung auf die Wiederfreilassung unserer Vereinsmitglieder Bernhard Huber, Jakob Zmölzig und Ulrich Mößlacher ist es zu verdanken, dass diese wunderschöne Eule wieder ein Leben in Freiheit erleben darf.

Projekte



Foto: Gerald Malle

Die Kartierung für das Avifauna-Projekt des Nationalparks Hohe Tauern war im zugewiesenen Abschnitt durch z.T. sehr schwer begehbares Gelände, noch vom Sturm „Paula“ herrührend, gekennzeichnet.

Lebensraumschutz:

Im Frühjahr des heurigen Jahres begannen die Kartierungsarbeiten zur Erhebung der Anhang I – Vogelarten des Nationalparks Hohe Tauern. Remo Probst und Gerald Malle übernahmen für die Landesgruppe die Erhebungsflächen im Kaponigtal und auf der Pfaffenberger Alm und konnten sehr interessante Ergebnisse erzielen. Die noch offenen Kartierungsarbeiten werden im nächsten Jahr zum Abschluss gebracht. Insgesamt nahmen Experten aus ganz Österreich daran Teil, da auch im Salzburger und Tiroler Anteil des Nationalparks erhoben wird.

- Artenschutz: Im Rahmen des Zwergohreulen-Projektes wurden in der Brutsaison 2011 wieder weitere Nistkästen aufgehängt und die Gemeinden St. Jakob, Ebenthal und Ferlach intensiver in das Projekt eingebunden. In im Vorjahr besetzten Gemeindegebieten von Keutschach und Velden konnten heuer keine Brutnachweise erbracht werden, jedoch gelangen Bruten in Feistritz/Rosental, Maria Rain und Ebenthal außerhalb von Köttmannsdorf. Insgesamt konnten 75 Jungvögel nachgewiesen werden, was den bisherigen Höchststand repräsentiert. Gerald Malle und Ernst Modritsch werden beim Monatstreffen am 7. November 2011 in Maria Gail einen Zwischenstand präsentieren.
- Artenschutz: 2011 wurde gemeinsam mit Jagdverantwortlichen ein Habichtskauzprojekt gestartet, dessen Zielsetzung es ist, einen Brutnachweis dieses äußerst seltenen Waldbewohners in Kärnten zu erbringen. Damit soll der Beweis erbracht werden, dass unser Bundesland eine eigene kleine Brutpopulation aufweist. Dieses Projekt gewinnt umso mehr an Bedeutung, da das Jahr 2011 von den Vereinten Nationen zum Jahr der Wälder ausgerufen wurde und damit auf die Abholzung von jährlich 13 Millionen Hektar Wald (entspricht der Größe Griechenlands) hingewiesen werden soll. Als Waldbewohner vor allem von alten Buchenmischwäldern mit viel Tot- und Altholzanteil stellt der Habichtskauz eine Zeigerart dieses gefährdeten Lebensraumes dar (vgl. ESSL, F. & G. EGGER 2010, Lebensraumvielfalt in Österreich – Gefährdung und Handlungsbedarf).
- Lebensraumschutz – Brutplätze in Schilfflächen:
von Christa Brunner

Am 5. Juni 2011 wurde mir vor Augen geführt, wie schnell eine Schilffläche auf einer Länge von ca. 30 m im Wasser niedergeschnitten werden konnte. Da der dort befindliche Angelplatz sehr klein ist, wurde mit dem Rasenmäher Wiese und Schilfbestand niedergemäht, um für zwei große Zelte Platz zu haben. Auch für die Anlegestelle der Motorboote wurde noch extra Schilf geschnitten. Da ich mitten in diese Angel-Gesellschaft geraten war und ich nicht tatenlos zusehen wollte, wie noch mehr zerstört wird, war es mir ein Bedürfnis, sofort zu handeln. Da die Angelrunde zu meinem Vorwurf der Zerstörung der Schilffläche während der Brutzeit, nur ein Achselzucken übrig hatte, stand für mich fest, jetzt rasch aktiv zu werden und sofort zu handeln. Mein Anruf galt Gerald Malle, der mir den Rat gab, den Vorfall sofort der Polizei zu melden. Für die Polizei war es anscheinend ein nicht alltäglicher Vorfall. "Hatten wir noch nie", so die Aussage des Polizeibeamten. Bei einem sofortigen Lokalaugenschein, bei dem auch der Aufsichtsfischer hinzugezogen wurde und meiner Wenigkeit, sowie der Angelrunde, war es für

den Aufsichtsfischer klar ersichtlich, dass hier nicht rechtens gehandelt wurde. Mit der Bitte des Aufsichtsfischers mir gegenüber, von einer Anzeige abzusehen, war es meine Bedingung, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und Markierungen anzubringen, damit das Schilf in diesem Bereich wieder nachwachsen kann. Meine Bitte an den Aufsichtsfischer war außerdem, nicht nur Fischerkarten zu verkaufen, sondern Angler auch dahingehend aufzuklären, wie man mit der Natur umgehen sollte. Eine Woche später kontrollierte ich nochmals die Stelle und musste feststellen, dass die Aktion von letzter Woche nicht umsonst war! Jedenfalls hat man sich an die Abmachung gehalten. Der ursprüngliche Zustand wurde wieder hergestellt. Den Fischern dürfte es doch zu turbulent gewesen zu sein, denn sie zogen mit ihren Zelten und Booten ab. Dieser Vorfall führte dazu, dass durch den Vorstand die angehängte Liste der Gesetzesbestimmungen ausgearbeitet wurde.

- Artenschutzprojekt Kiebitz (*Vanellus vanellus*):

Das im Jahr der Artenvielfalt 2010 begonnene Kiebitzprojekt zur Brutbestandserhebung und zum Gelegeschutz, wurde auch im Jahr 2011 fortgesetzt. Das Ergebnis war leider noch ernüchternder als im vergangenen Jahr und so konnte nur mehr im Bereich des Ersatzbiotops in St. Paul im Lavanttal eine erfolgreiche Brut mit zwei Jungvögeln registriert werden. Für diesen Brutvogel ist sofortiger Handlungsbedarf gegeben und so sollen Gespräche mit den Gemeindeverantwortlichen und Grundbesitzern dazu führen, vielleicht doch noch den Kiebitz als Brutvogel in Kärnten zu halten.

Gastkommentar: Kormoran-Brutbestandszählung im Frühjahr 2012

von Dr. Rosemarie Parz-Gollner

Assistant coordinator Cormorant Research Group /National coordinator Austria
(rosemarie.parz-gollner@boku.ac.at)

„Cormorant counts in the western Palearctic“ - neue Zählungen zur Bestandserfassung des Kormorans in den Europäischen Mitgliedsländern sind geplant. Erste Informationen und ein Aufruf zur Mitarbeit!

Die Europäische Kommission unterstützt eine neue Initiative zur koordinierten Erfassung der Kormoranbestände, die in den beiden kommenden Jahren durchgeführt werden sollen: im Frühjahr 2012 ist eine europaweite Zählung der Brutbestände geplant und im Winter 2013 (Jänner) sollen in einer koordinierten Aktion zeitgleich wieder alle Schlafplatzbestände des Kormorans in der westlichen Paläarktis erfasst werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren sind die Organisatoren von Wetlands International (Cormorants Research Group) bei der Durchführung eines solchen Projektes auf die freiwillige Unterstützung und die fachlichen Kenntnisse der nationalen Netzwerke der Gemeinschaft von Wasservogelzählern angewiesen. Monitoring-Programme zur Erfassung und Kontrolle von Brutkolonien wurden mittlerweile in vielen Ländern bereits etabliert.

Eine Erfassung von durchziehenden Winterbeständen des Kormorans auf nationaler Ebene ist jedoch für viele Mitgliedsländer nach wie vor eine gewisse Herausforderung! Gezählt werden soll an vielen Kormoran-Schlafplätzen gleichzeitig und somit ist es notwendig möglichst alle Standorte in einer Region bzw. in einem Bundesland im Vorfeld bereits zu kennen, damit diese dann an einem „Stichtag“ auch gleichzeitig gezählt werden können.

Wir ersuchen unsere Mitglieder im Verlauf des Winters 2011/2012 daher um eine Art „Probelauf“ zur Erfassung und Kontrolle von Kormoran-Schlafplätzen in Kärnten! Bitte kontrollieren und melden Sie alle Ihnen bekannten potentiellen Standorte von Schlafplätzen an den Koordinator der Wasservogelzählungen (für Kärnten: Werner Petutschnig & Siegfried Wagner). Für den Jänner Termin 2012 könnte/soll dann probeweise eine Simultanzählung zur Erfassung des Kormoranbestandes an allen bekannten Schlafplätzen in Kärnten durchgeführt werden (Achtung: Abendzählungen!).

Details zu Organisation und Durchführung des Projektes auf EU- Ebene werden in Kürze ausgeschickt, bzw. sind auf der Webseite der Cormorant Research Group abrufbar: <http://cormorants.freehostia.com/index.htm>

Die Website der Europäischen Kommission zum Thema Kormoran ist derzeit noch im Aufbau!

Corporate Identity

BirdLife Kärnten hat nunmehr von Gerald Malle und Remo Probst entworfene eigene RollUps (=schnell aufzustellende Werbeflächen) mit den Vereinszielen anfertigen lassen. Gerade bei öffentlichen Veranstaltungen können so die Ziele des Vereins professionell, klar und kurz dargestellt werden. Ein Ausleihen dieser RollUps ist jederzeit für offizielle Vereinsveranstaltungen möglich. Ebenso wurde durch die Anschaffung eines Präsentationspaketes (**Laptop, Beamer, Leinwand, Lautsprecher**) für den Verein die Möglichkeit geschaffen, dass jedes Mitglied für vereinsbezogene Veranstaltungen die Möglichkeit hat entsprechende Präsentationen zu machen. Ansprechpartner dafür: Gerald Malle.

Nutzungsbestimmungen für Vogelfotos !!

Am 24. September 2011 trafen sich unsere Fotografen Christa Brunner, Johann Bartas, Gebhard Brenner, Bernhard Huber, Ullrich Mößlacher, Hermann Pirker und Roland Rauter, um Richtlinien für die Verwendung und Weitergabe von Vogelfotos auszuarbeiten. Es kam in den letzten Monaten ja vor, dass ohne das Wissen des Fotoautors Bilder ins Netz gestellt oder bei anderen Projekten verwendet wurden.

Festlegung über den Umgang mit Fotos die ab sofort Alle beachten sollten:

- Die ins Netz über den Mailverteiler gestellten Bilder dienen nur zur Information über Vogelbeobachtungen und sind nicht für den öffentlichen Gebrauch zu verwenden.
- Bei einer Nutzung der Bilder ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fotografen herzustellen, der eine Weiternutzung gestatten kann.
- Fotos, welche in einem Projekt verwendet werden sollen, sind mit **€ 25,--** zu honorieren und nur für dieses zu verwenden.
- Die Weiterverwendung eines Projektfotos ist nicht gestattet.
- Das Bildrecht bleibt weiterhin beim jeweiligen Fotografen, außer er tritt dieses schriftlich ab.

Vogelkundliche Daten

Die allermeisten Vogeldaten werden schon via E-mail an Josef Feldner, weiter geleitet. Wer keinen Internet-Zugang hat, den bitten wir, die Beobachtungen direkt an unseren Systemadministrator Gerald Malle zu übersenden: Kreuzbichlweg 34, A-9020 Klagenfurt, Tel.: 0680 / 3020 908.

Impressum

12. Rundbrief, Herbst 2011: Herausgeber und Medieninhaber: BirdLife Österreich, Landesgruppe Kärnten und Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten. Redaktion: Dr. Remo Probst. Grafik und Gestaltung: Gerald Malle. Kontaktdaten: Remo Probst, Neckheimstraße 18/3, A-9560 Feldkirchen; remo.probst@gmx.at; 0680 / 20 56 507.

Freizeitaktivitäten im Konflikt mit dem Kärntner Naturschutzgesetz

von Werner Sturm & Dr. Werner Petutschnig
--

Freizeitaktivitäten im Grünen (Sport, Jagd, Fischen, Pilze sammeln, Spaziergänge, etc.) erfüllen grundlegende Bedürfnisse des Menschen. In einer entwickelten Gesellschaft wie der unseren geschehen diese Tätigkeiten nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern es können zahlreiche unterschiedliche Rechtsmaterien dabei eine Rolle spielen. Im Folgenden wird versucht, derartige Aktivitäten überblicksmäßig im Zusammenhang mit dem Naturschutzrecht darzustellen. In einigen Fällen werden auch Hinweise zu anderen Rechtsmaterien gegeben.

Zunächst sei auf die allgemeine Verpflichtung nach dem Kärntner Naturschutzgesetz verwiesen:

§ 2, Abs.1: „Jedermann ist verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen“.
--

In **örtlicher Hinsicht** unterscheidet das Kärntner Naturschutzgesetz folgende Schutzbereiche:

Landesweit geltende Schutzbestimmungen:
--

§ 4, a) Bewilligungspflichtige Maßnahme: „die Errichtung von Einbauten, die Verankerung floßartiger Anlagen und die Vornahme von Anschüttungen in Seen und Stauseen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen, die die Oberfläche solcher Gewässer zumindest zum Teil überragen“.

Schutz der freien Landschaft:

§ 5, Abs.1: Bewilligungspflichtige Eingriffe innerhalb der freien Landschaft unter anderem:

„die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen etc....“

„Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2000 m²...“

„Vornahme von Anschüttungen in Teichen oder sonstigen stehenden Gewässern;“

„Eingriffe in natürliche und naturnah erhaltene Fließgewässer;“

„die Festlegung von Gelände zur Ausübung von Motorsportarten;“

„Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen auf Grundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind“

„die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung;“

Ausnahme u.a. keine Bewilligungspflicht für Hochsitze und -stände, sofern sie im Wald, am Waldrand oder im Verband mit Baumgruppen errichtet werden und nur natürliche Baumaterialien (Holz etc.) - ausgenommen der Abdeckung - verwendet werden.

§ 13: Jede Verunstaltung der freien Landschaft ist verboten (Ablagerung von Müll, Autowracks, Anbringen von Plakaten außerhalb von hierfür vorgesehenen Anlagen (=“Wildes Plakatieren“)...).

§ 14: „In der freien Landschaft ist es verboten, außerhalb der für den fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmten Flächen mit Kraftfahrzeugen ... zu fahren oder dort abzustellen... das Abstellen am Straßenrand ist zulässig“.

Als für den „fließenden oder ruhenden Verkehr bestimmte Fläche“ sind in diesem Zusammenhang Straßen und Wege zu verstehen, die nach dem Kärntner Straßengesetz als Grundfläche für den Verkehr von Menschen gewidmet sind. Öffentliche Nutzbarkeit ist nicht gefordert, aber die Widmung der Grundfläche muss den Kfz-Verkehr als zulässige Benützungsart vorsehen.

Ausnahmen für Land- u. Forstwirtschaft, Hege des Wildes (Abtransport des erlegten Wildes nicht ausgenommen!), Beförderung von Personen zu Betriebsanlagen, Versorgungsanlagen, Wohngebäuden, Schutzhütten etc.,(sofern eine notwendige Beförderung auf andere Weise nicht möglich oder vertretbar ist).Weitere Ausnahmen für Einsatzfahrten der Exekutive, Bundesheer, Feuerwehr, Gerichtsbarkeit und gesamten Hilfswesens (Lawinenwarndienst, Wildbach- und Lawinenschutz) und Abstellen von Kfz im Rahmen besonderer Veranstaltungen auf vom Veranstalter als Parkraum zur Verfügung gestellter Flächen.

§ 15: „In der freien Landschaft ist es verboten, außerhalb behördlich bewilligter Campingplätze ... zu zelten oder Wohnwagen abzustellen“

Ausnahmen: Alpines Biwakieren (=kurzzeitiges, behelfsmäßiges Übernachten im alpinen Gelände), Baustelleneinrichtungen und kurzzeitiges Abstellen von Wohnwagen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr (=Übernachten auf Parkplätzen) dienen.

Unter „Freier Landschaft“ ist in diesem Zusammenhang der Bereich **außerhalb** von geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten, zu verstehen. Als Untergrenze einer geschlossenen Siedlung ist eine Anzahl von mindestens drei Wohngebäuden anzusehen, wobei ein optischer Zusammenhang zwischen diesen und den dazugehörigen besonders gestalteten Flächen erkennbar sein muss. Ortstafeln nach der Straßenverkehrsordnung sind lediglich Verkehrszeichen und spielen bei der Beurteilung der „Freien Landschaft“ keine Rolle. Liegt keine „Freie Landschaft“ vor, sind die entsprechenden Schutzbestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes nicht anwendbar. Im bebauten Gebiet (geschlossener Siedlungsbereich) gelten dann entweder die Bestimmungen des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes (z.B. für das Plakatieren, Verunstaltungsverbot) oder es sind die im § 5 des Kärntner Naturschutzgesetzes aufgezählten bewilligungspflichtigen Vorhaben bzw. die Verbote nach §§ 14 und 15 nicht zu beachten.

Schutz der Alpinzone:

§ 6, Abs.2, lit. a und b): „die Vornahme von geländeverändernden Maßnahmen (Grabungen und Anschüttungen)....“ sowie „die Vornahme von Außenabflügen und Außenlandungen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen, soweit diese nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, der Wildhege, der Ver- und Entsorgung alpiner Schutzhütten ...erforderlich sind“ ist verboten.

Als Alpinzone ist die Region oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses (inklusive Latschenzone) anzusehen.

Schutz der Gletscher

§ 7:„Im Bereich von Gletschern und ihren Einzugsgebieten ist jede nachhaltige Beeinträchtigung verboten“.

Schutz der Feuchtgebiete

§ 8, Abs.1: „In Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Au- und Bruchwäldern ist die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen den Lebensraum von Tieren und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig gefährdenden Maßnahmen verboten“.

Einen gewissen Schutz der Feuchtgebiete stellt auch die vom Landeshauptmann nach dem Schifffahrtsgesetz erlassene Schifffahrtsverordnung vom 10. April 2002, StF: LGBI Nr 28/2002, dar,

Schifffahrtsverordnung

§ 1, Auf den in der Anlage angeführten Kärntner Seen ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Ausübung der Schifffahrt mit

a) Fahrzeugen und Schwimmkörpern mit maschinelltem Antrieb,

b) Fahrzeugen, die auch Wohn- und Nächtigungszwecken dienen, wie Hausboote und dgl., verboten.

In der Anlage sind folgende Seen angeführt:

Afritzer See, Aichwaldsee, Bassgeigensee, Bodenseen, Draustauseen, Faaker See, Farchtner See, Feldsee (Brennsee), Forstsee, Freibachstausee, Gösselsdorfer See, Goggausee, Griffner See, Hafnersee, Haidensee, Keutschacher See, Kleiner See in Techelsberg, Kleinsee in Krumpendorf, Kleinsee in St. Kanzian, Klopeiner See, Kraiger See, Linsendorfer Drauschleife, Längsee, Magdalener See, Maltschacher See, Millstätter See mit dem Millstätter Seebach, Ossiacher See mit Seebach, Pressegger See, Rauschelesee, St. Leonharder Seen, Sonnegger See, Turnersee, Weißensee, Wernberger Drauschleife und der Wörthersee mit der Glanfurt bis zur Schleuse

Nach Abs.2 wurden sogar Verbote für Fahrzeuge und Schwimmkörper jeglicher Art (auch ohne maschinellen Antrieb) neben Stellen am Wörthersee (Klagenfurter und Pörtschacher Bucht), die mit rot-weiß-roten Tonnen gekennzeichnet sind, vor allem für folgende Gewässer zusätzlich erlassen:

§ 6, Die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern jeglicher Art ist auf folgenden durch Schifffahrtszeichen gekennzeichneten Bereichen der Drau und deren Stauseen verboten: Gurk-Rückstau, Möchlinger Au, Brenndorfer Au, Linsendorfer Drauschleife, Guntschacher Au, Vogelschutzgebiet Völkermarkter Stausee, Steiner Au, Flachwasserbiotop Neudenstein.

Ausnahmen von diesen Verboten (z.B. Bundespolizei, Aufsichtsorgane der Bergwacht, Aufsichtsorgane der Fischerei, Wasserschutz, zulässige Anzahl privater Motorfahrzeuge am Wörthersee) sind im Detail im § 2 angeführt.

Schutz besonderer Gebiete:

§ 23 bis 32: Als besondere Schutzgebiete gelten in diesem Zusammenhang Nationalparks, Europaschutzgebiete (Natura 2000), Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler. Für diese sind auf Grundlage von Verordnungen nach dem Kärntner National- und Biosphärenengesetz bzw. dem Kärntner Naturschutzgesetz über den allgemein geltenden Schutzbestimmungen hinaus weitere, strengere Regelungen getroffen worden.

In den jeweiligen Verordnungen zu jedem einzelnen Schutzgebiet oder Naturdenkmal sind bewilligungspflichtige und verbotene Tatbestände angeführt.

Für das Europa- und Naturschutzgebiet „Guntschacher Au“ sind zum Beispiel nach den entsprechenden Verordnungen unter anderem folgende Eingriffe untersagt:

Nach der Naturschutzgebietsverordnung:

„§ 2 Abs. 1 Ziffer 5: das Abbrennen von Feuer;

§ 2 Abs. 1 Ziffer 9: das Baden sowie das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen aller Art, wie Booten, Floßen, Luftmatratzen und dergleichen.;

Nach der Europaschutzgebietsverordnung:

„§ 3 Abs. 1 Ziffer 5: das Abbrennen von brennbaren Substanzen aller Art;

§ 3 Abs. 1 Ziffer 6: das Überfliegen des Schutzgebietes mit Flugkörpern aller Art in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Boden;“

Im Zusammenhang mit dem Schutz besonderer Gebiete sei auch erwähnt, dass durch das bundesweit geltende Forstgesetz auch für den österreichischen Wald eigene Schutzbestimmungen gelten.

Im § 33 Abs.1 des Forstgesetzes wird zwar bestimmt, dass der Wald für jedermann zu Erholungszwecken frei zugänglich (ausgenommen besonders gekennzeichneten Flächen) ist, wobei aber eine **darüber hinausgehende Benützung** wie Lagern über den Tag hinaus, Zelten, Befahren oder Reiten **nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig ist**. Hinsichtlich des Zeltens wird eine Zustimmung des Eigentümers aber nichts nützen, weil es nach § 15 Kärntner Naturschutzgesetz verboten ist.

Gemäß § 40 Forstgesetz ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen grundsätzlich verboten.

Schutz von Naturhöhlen:

(§ 33ff) Jede Maßnahme, die zur Beeinträchtigung einer Naturhöhle führt, bedarf einer Bewilligung durch die Bezirksbehörde.

Neben den oben erwähnten örtlichen Schutzbestimmungen enthält das Kärntner Naturschutzgesetz in den Abschnitten IV. und VII. eingehende Regelungen zum Schutz von Pflanzen und Tieren sowie Mineralien und Fossilien.

Schutz von Pflanzen und Tieren:

§ 17 Allgemeine Schutzbestimmungen für Pflanzen und Tiere.

§ 17 Abs.1: „Wildwachsende Pflanzen (einschließlich Pilze) dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.“

Beispiel: Entfernt ein Fischer für seinen Angelplatz Schilfpflanzen, so liegt offensichtlich ein Verstoß gegen § 17, möglicherweise sogar gegen § 8 (Schutz der Feuchtgebiete) vor.

Falls es sich dabei z. B. um den Großen Rohrkolben als gänzlich geschützte Pflanze ist zudem eine Verletzung der Bestimmungen nach der Pflanzenschutzverordnung (siehe unten) gegeben.

§ 17 Abs.2: „Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere ... dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, verletzt oder getötet werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.“

In dieser Hinsicht ist für den gesetzlichen Vogelschutz grundsätzlich zu beachten, dass die Vogelwelt Kärntens in zwei unterschiedliche Rechtsbereiche geteilt ist. Einerseits in „jagdbaren Arten“, die dem Kärntner Jagdgesetz bzw. dem Jagdrecht unterliegen und den übrigen Arten, für die die Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes zutreffen (in der Kärntner Avifauna bei jeder Art angeführt).

Eine systematisch plausible Zuordnung der Vogelarten zu den beiden Kategorien ist leider nicht erkennbar. Dabei ist diese natürlich von maßgebender und richtungsweisender Bedeutung. Immerhin ist im Gegensatz zu den „Naturschutzarten“ bei den „Jagdarten“ die legale Verfolgung zum Zwecke des Abschusses das wesentliche Prinzip, das lediglich durch zeitweilig oder ganzjährig geltende Schonvorschriften für bestimmte Arten abgemildert wird. Grundsätzlich wäre aber die Sinnhaftigkeit einer Gesetzesbestimmung zu hinterfragen, welche zunächst eine Vogelart (z.B. Wacholderdrossel, Haubentaucher) als jagdbar festlegt um sie dann als ganzjährig geschont auszuweisen. Gibt es für die viel naheliegendere und einfachere Variante, nämlich der Übernahme dieser Arten in das Naturschutzrecht, etwa für Außenstehende nicht einsehbare „strategische“ Gründe, die aus jagdlicher Sicht dagegen sprechen?

Da die Tötung von Wildtieren einen massiven Eingriff in die Natur darstellt, müsste man eigentlich nachvollziehbare Kriterien des Gesetzgebers für die Bestimmung als jagdliche Art erwarten dürfen. In Zeiten, in denen Vögel (Hühner, Wachteln, Truthühner, Tauben, Fasane etc.) industriell zur Nahrung des Menschen millionenfach „produziert“ werden, stellt sich aber grundsätzlich die Frage zu welchem Zweck wildlebende Vögel weiterhin bejagt werden müssen. Als naheliegendes Motiv bleibt wohl nur die „Lust am Schuss“ übrig. Dass damit der Großteil der Vogelfreunde ein beträchtliches emotionales Problem hat, welches sich je nach dem Gefährdungsgrad der betroffenen Art (z.B. Raufußhühner) bis zur totalen Ablehnung steigert, dürfte einleuchten. Vom Standpunkt des Vogelschutzes wäre im Hinblick auf ethische Grundsätze zumindest zu verlangen, dass die erlegten Vögel nach dem Abschuss üblicherweise auf dem „Teller“ landen und nicht wie wertloser Abfall entsorgt werden.

Der reale und beschämende Akt der Müllentsorgung ist leider in vielen Fällen die Regel. Die Jagd mancher Vogelart ist zunehmend als „Schädlingsbekämpfung“ anzusehen. Eine unakzeptable Einstellung zur Natur aus vorigen Jahrhunderten, die von großen Teilen der Gesellschaft nicht geteilt werden kann. Bewusst scheinen viele der betroffenen Arten (Graureiher, Haubentaucher, Taggreifvögel, Eulen, Kolkrabe, Aaskrähe, Eichelhäher, Elster) in der EU als nicht jagdbare Arten auf (siehe Anhänge der

Vogelschutzrichtlinie). Auch die Wacholderdrossel, als einzige „*Turdus*“-Art, Haselhuhn, Bekassine und Waldschnepfe haben die zweifelhafte Ehre nach wie vor im Jagdkatalog aufzuscheinen.

Dem Kärntner Jagdgesetz unterliegen gemäß § 4 derzeit folgende Vogelarten als „Federwild“:

das Auer-, das Birk- und das Rackelhuhn, das Hasel-, das Alpenschnee- und das Steinhuhn, das Rebhuhn, der Fasan, die Wachtel, die Wildtauben, die Wacholderdrossel (der Krammetsvogel), die Wildenten, die Wildgänse, das Blässhuhn, der Graureiher, der Haubentaucher, die Bekassine, die Waldschnepfe, die Taggreifvögel, die Eulen, der Kolkrabe, die Aaskrähe, der Eichelhäher, die Elster

Die anderen Arten unterliegen dem Naturschutzgesetz, was sie aber auch nicht unbedingt vor einem legalen Abschuss rettet (siehe unten „Kormoranverordnung“).

§§ 18 und 19 Besonderer Pflanzen- bzw. Tierartenschutz

Nach diesen Gesetzesbestimmungen wird die Landesregierung ermächtigt wildwachsende Pflanzen (einschließlich Pilze) und freilebende Tiere durch Verordnung besonders zu schützen. Durch die auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungen, und zwar in der

- **Pflanzenschutzverordnung**
- **Pilzverordnung**
- **Tierartenschutzverordnung**

werden die Pflanzen (Pilze) und Tiere in vollkommen und teilweise geschützte Arten eingeteilt sowie besondere Maßnahmen zum Schutze ihres Nachwuchses und ihres Lebensraumes getroffen.

Pflanzenschutzverordnung

„Vollkommen geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, nocherworben, befördert oder feilgeboten werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdische Pflanzenteile.“

In der Verordnung sind mehrere Hundert Pflanzenarten als vollkommen geschützt angeführt.

„Unterirdische Teile teilweiser geschützter Pflanzen dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden, oberirdische Teile teilweiser geschützter Pflanzen dürfen bis zu drei Stück gepflückt oder abgeschnitten“ oder bezüglich in der Anlage zur Verordnung besonders

„...gekennzeichneter Arten ist die Entnahme eines Handstraußes zulässig“.

Die Artenliste der teilweise geschützten Arten ist wesentlich kürzer, die bekanntesten Arten, welche bis zu einem Handstrauß gepflückt werden dürfen sind Frühlingsknotenblume, Schneerose, Maiglöckchen und der Almrausch (Rost- bzw. Wimper-Alpenrose). Als „Handstrauß“ wird in der Verordnung übrigens jene Menge definiert, deren „*Stängel von Daumen und Zeigefinger einer Hand umfasst werden können*“.

Hinsichtlich des Lebensraumes der geschützten Pflanzen wird in der Verordnung unter anderem verboten, *„die Bodenvegetation und Bodendecke in der Alpinregion ganzjährig sowie im übrigen Landesgebiet vom 15. Februar bis 15. September abzubrennen“.*

Pilzverordnung

Laut den allgemeinen Schutzbestimmungen dieser Verordnung ist es verboten

„wildwachsende Pilze und ihre Wurzel-(Myzel-)Systeme mutwillig zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten“.

Wie bei den Pflanzen werden die Pilzarten laut Verordnung ebenfalls in „vollkommen geschützte...“ und „teilweise geschützte Pilze“ eingeteilt sowie hinsichtlich des Schutzes wie oben in unter- und oberirdische Teile unterschieden.

Oberirdische Teile teilweiser geschützter Pilze dürfen

- zum Eigenverbrauch
- in der Zeit vom 15. Juni bis 30. September
- von 7 bis 18 Uhr
- in einer Gesamtmenge von zwei Kilogramm pro Person und Tag
- außerhalb von Naturschutzgebieten und Nationalparkkernzonen
- außerhalb organisierter Veranstaltungen

von ihrem Standort entfernt werden. Die Verbotsbestimmungen umfassen hinsichtlich der erlaubten Menge und der Zeitspanne auch den Erwerb, die Weitergabe, Beförderung, Feilbieten und den Handel mit teilweise geschützten Pilzen. Ausnahmen hiervon gibt es für Inhaber von Handelsgewerben, Pilzverarbeitungsbetrieben, Pilzsammelstellen in Form von häuslichen Nebenerwerben oder Kleinunternehmen sowie Gastronomiebetrieben und Großküchen.

Zu beachten ist weiters das Verbot bezüglich der Entnahme von alten Fruchtkörpern und Pilzen unter 2cm Größe sowie der Verwendung von Gegenständen (z.B. Harken, Rechen), die die Bodenumhüllung zerstören könnten.

Hinzuweisen ist auch, dass durch die Bestimmungen der Pilzverordnung nur die verwaltungsstrafrechtliche Seite des Pilzesammelns geregelt ist, die zivilrechtlichen Aspekte (eigentumsrechtliche Ansprüche des Waldbesitzers) davon aber unberührt bleiben.

Tierartenschutzverordnung

Auch in dieser Verordnung gilt das System der „vollkommen...“ und der „teilweise geschützte Tiere“, **wobei vollkommen geschützte Tiere „in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet“ werden dürfen. Auch der „Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren...“ sowie das „Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten“ dieser Tiere ist verboten.**

Die gleichen Schutzbestimmungen gelten im Prinzip auch für teilweise geschützte Tiere mit der Einschränkung, dass die in der Verordnung zu der entsprechenden Tierart explizit angeführte Ausnahme zulässig ist. Für **Höckerschwäne** wird z.B. bestimmt, dass er „in Bädern, sofern er nachweislich eine Gefährdung darstellt, lebend gefangen werden darf. Gefangene Tiere sind ehestmöglich an geeigneter Stelle in der freien Natur auszusetzen“. Der **Buntspecht** „darf durch akustische Beunruhigung verfolgt oder lebend gefangen werden, wenn er im Bereich von Gebäuden nachweislich erhebliche Schäden verursacht hat oder im Begriff ist solche zu verursachen“. Hinsichtlich der Freilassung gilt das Gleiche wie für den Höckerschwan.

Die wohl drastischste Beeinträchtigung einer teilweise geschützten Tierart betrifft den **Kormoran**, welcher „unter Bedachtnahme auf Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der heimischen Fischbestände im Bereich von Fischgewässern in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. April eines jeden Jahres vergrämt und von einer nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21, i. d. F. d. G. LGBl. Nr. 79/2005, berechtigten Person durch Abschuss erlegt werden darf“, wobei diese Maßnahme lediglich in den Vogelschutzgebieten Hörfeld, Sablatnigmoor, Großedlinger Teich, Völkermarkter Stausee, Villacher Alpe, Flachwasserbiotop Neudenstein, Tiebelmündung, Lendspitz-Siebenhügel, Maiernigg sowie in der Kernzone des NP Hohe Tauern nicht zulässig ist.

Weitere Bestimmungen teilweiser geschützter Tiere betreffen die Umsiedlung von Waldameisen und Hornissen sowie das Fangen von Siebenschläfern und das Fangen und Halten von Igel. Die Liste der vollkommen geschützten Tiere ist weitaus umfangreicher und der Bogen spannt sich von den Säugetieren, Vögeln, Kriechtieren, Lurchen, Insekten bis zu den Schnecken. Interessant ist, dass auf Grund eines offensichtlichen Versehens in der Liste der vollkommen geschützten Vögel auch die Wacholderdrossel angeführt ist, wobei diese ja laut Jagdgesetz dem Jagdrecht unterliegt.

Hinsichtlich der Bestimmungen zum Schutze des Nachwuchse und des Lebensraumes enthält die Tierartenschutzverordnung folgende Verbote: In der freien Landschaft ist verboten:

1. in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli eines jeden Jahres stehende Gewässer (wie Teiche, Weiher und Tümpel) außerhalb von Fischzuchtanstalten zu entleeren;

2. die Bodenvegetation und Bodendecke abzubrennen, wobei das Verbot in der Alpinregion und in Nationalparks ganzjährig gilt, im übrigen Landesbereich in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres
3. Hecken und lebende Zäune in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden
4. ungerechtfertigt chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.) einzubringen.

Durch die Tatsache, dass laut Ausnahmebestimmungen zu den drei Verordnungen **die land- und forstwirtschaftliche Nutzung** jeweils ausgenommen bleibt und in dem Wissen, dass gerade die heutige intensiv betriebene Land- und Forstwirtschaft die mit Abstand größte Hauptverursacherin des Artenschwundes ist, bleibt der praktische Nutzen der Verordnungen für die Natur Kärntens zumindest fragwürdig. Dies gilt insbesondere für die Landwirtschaft, die mit dem Einsatz von Chemie und der organischen Überdüngung der Wiesen und Felder natürlich nicht vor den Grenzen Kärntens Halt macht. Dagegen haben die mit Bewilligung vorgesehenen Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke sowie für Lehrzwecke wohl kaum negative Auswirkungen.

Ausbringung nicht heimischer Tiere und Pflanzen:

Das Ausbringen nicht heimischer Tiere und Pflanzen oder gentechnisch veränderter Organismen bedarf gemäß § 21 Kärntner Naturschutzgesetz einer Bewilligung.

Sammeln von Mineralien und Fossilien nur mit Ausnahmebewilligung, Meldepflicht

§ 43, Abs.1: „Das Sammeln von Mineralien und Fossilien ist, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer oder mechanischer Hilfsmittel verboten“.

§ 43, Abs.3: „Das Sammeln von Mineralien und Fossilien unter Verwendung von Handwerkzeugen (Hammer, Meißel, Strahlstock) ist außerhalb von Nationalparks und von Grundflächen, auf denen vom Grundeigentümer ein Sammelverbot ersichtlich gemacht wurde, Personen vorbehalten, die über einen von einer Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten **Mineraliensammelausweis** verfügen“.

§ 44, Abs.1: „Mineralien und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind, sind vom Finder der Landesregierung anzuzeigen.“

MELDEN VON VERSTÖßEN

Der Naturfreund sollte sich aber der wichtigen Rolle des Melders und im Bedarfsfall des Zeugen nicht entziehen und damit seinen Beitrag zum Schutze der Natur Kärntens leisten. Die Behörde ist bis zu einem gewissen Grad geradezu auf diese Mitarbeit angewiesen. Ein **eigenständiges Einschreiten** wäre mit unwägbareren Risiken verbunden und sollte auf jeden Fall **unterbleiben**. Das sollte man unbedingt den zuständigen Institutionen (**Bergwacht, Polizei**) **überlassen**. Alle vermeintlichen oder tatsächlichen Verstöße gegen die Naturschutzbestimmungen sollten in erster Linie der

Kärntner Bergwacht, Südbahngürtel 16, 9020 Klagenfurt, Telefon: (0463) 36220-0
Fax: (0463) 36079-77, Mail: kaerntner-bergwacht@aon.at

bekannt gegeben werden. Als weitere Ansprechpartner in Naturschutzangelegenheiten kommen die jeweiligen Magistrate bzw. Bezirkshauptmannschaften sowie die Polizei in Betracht, wobei diese auf jene Fälle beschränkt bleiben sollten, in denen kein Organ der Bergwacht erreichbar ist und gröbere Verstöße vorliegen, die ein akutes Einschreiten erfordern (z.B. Zuschütten eines Feuchtgebietes oder größeres Zeltlager in der freien Landschaft außerhalb eines Campingplatzes an einem Wochenende). Bei Anruf der Telefonnummer 059133 wird man mit der nächstgelegenen Polizeidienststelle verbunden.

Zu beachten ist, dass für die Überwachung der **Jagd-, Fischerei- und Forstbestimmungen nicht die Bergwacht, sondern in erster Linie jeweils eigene Aufsichtsorgane** zuständig sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Rundbriefe = Ornithologischer Rundbrief Kärnten](#)

Jahr/Year: 2011

Band/Volume: [2011_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [12. Rundbrief - Herbst 2011 1](#)